

BGer 6B 804/2022 vom 26. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_804_2022

FR: TF 6B 804/2022 du 26 juillet 2022

IT: TF 6B 804/2022 del 26 luglio 2022

Regeste

Nichtanhandnahme (Drohung, Verleumdung usw.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt, Postfach, 1950 Sitten 2,

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat ihre ersten beiden Eingaben vom 17. und 27. Juni 2022 nicht unterzeichnet. Insoweit fehlt es am Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift im Original (Art. 42 Abs. 1 BGG). Aufgrund des Verfahrensausgangs kann indessen von einer Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 5 BGG) abgesehen werden. Ohnehin bestehen keinerlei Zweifel an der Urheberschaft der Eingaben, zumal die Beschwerdeführerin die Eingabe vom 17. Juni 2022 dem Bundesgericht persönlich überbrachte und die diesbezügliche Empfangsbestätigung signierte. Zudem hat sie die Beschwerdeeingabe vom 19. Juli 2022 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 21. Juli 2022 unterzeichnet.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2). Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 146 IV 76 E. 3.1; Urteil 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 1; je mit Hinweisen). Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann der Privatkläger die Verletzung jener Parteirechte geltend machen, die ihm nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung bedeutet. Zulässig sind nur Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 4

Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist ausschliesslich die vorinstanzliche Verfügung vom 15. Juni 2022 (Art. 80 Abs. 1 BGG). Auf Vorbringen, die

andere als den der Vorinstanz zur Beurteilung unterbreiteten Lebenssachverhalt betreffen oder sich gegen die Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft richten, kann nicht eingetreten werden. Im Übrigen genügen die Beschwerdeeingaben nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxismässig grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen ergibt sich aus den Eingaben nicht, inwieweit die vorinstanzliche Verfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Die Beschwerdeführerin setzt sich weder hinreichend mit den Erwägungen auseinander, mit denen die Vorinstanz die Verfügung der Staatsanwaltschaft schützt, noch äussert sie sich zu ihrer Beschwerdelegitimation und allfälligen Zivilforderungen. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in der Darlegung ihrer eigenen Sichtweise und einer pauschalen Kritik an der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft, die ihrer Ansicht nach "illegal" handeln würden. Damit ist sie im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zu hören. Soweit die Beschwerdeführerin die Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung beanstandet, zielt sie im Übrigen auf eine Überprüfung in der Sache ab und zeigt zudem auch keine Verletzung ihrer Parteirechte durch die Vorinstanz auf, die eine formelle Rechtsverweigerung darstellen könnte.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Entgegen ihrer vermeintlichen Auffassung ist das Verfahren vor Bundesgericht nicht kostenlos. Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführerin sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.